

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	72 (1927)
<b>Heft:</b>	50
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Dezember 1927, Nr. 20
<b>Autor:</b>	Rutishauser, F. / Kleiner, A.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 20

10. Dezember 1927

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1927 (Fortsetzung). — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht pro 1926/27. — Inhaltsverzeichnis pro 1927.

## Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

(Fortsetzung.)

### 2. Die Beratungen im Kantonsrat.

#### Auszug aus dem Protokoll.

Der Referent tritt dem Streichungsantrag entgegen. Der Paragraph gehört hierher, weil er von der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand handelt. Es hat sich als nötig erwiesen, dem Erziehungsrat mehr Mittel in die Hand zu geben, um gegen Übelstände einschreiten zu können. In Fällen, wo ein Lehrer sich unwürdig erweist, an der Schule zu wirken, ist sofortiges Eingreifen nötig.

Dr. G u h l - Zürich unterstützt die Auffassung Dr. Kern; es kann ein durchaus unschuldiger Lehrer in Untersuchung gezogen werden. Er beantragt, zu sagen: «Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat kann der Erziehungsrat:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Verbrechens oder wegen eines entehrenden Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist» usw.

Es kann sich ja um bloße Ehrverletzungen handeln.

Dr. M ousson, Erziehungsdirektor, lehnt auch diesen Antrag ab; die Befugnis zwingt nicht, sie ist auch ein Fakultativum. In Ziffer 1 soll auch am Wortlaut festgehalten werden; gerade bei Ehrverletzungen ist eine Suspension durchaus am Platz. Im übrigen ist zu bedenken, daß der Erziehungsrat eine sehr milde Praxis ausübt.

M e y e r - Bauma stellt den Eventalantrag, falls die Streichung nicht beschlossen wird, dem § 31 folgende Fassung zu geben:

«§ 31. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Auftag der Sache die Fortsetzung seiner Amtstätigkeit zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die Erteilung des Unterrichtes vorübergehend zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Erweist sich die bloß vorübergehende Einstellung im Amte als ungenügende Maßnahme, kann zur Entlassung aus dem Lehramte geschritten werden.

Die Entlassung ist ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Ausübung verfassungsmäßig garantierter Rechte handelt.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat dem Entlassenen ein nach freiem Ermessen festzusetzen des Ruhegehalt oder eine einmalige Abfindungssumme zusprechen.»

Der Redner hegt Befürchtungen, daß der § 31 in seiner jetzigen Fassung auch zu politischen Maßregelungen missbraucht werden könnte. Gegenteiligen Versicherungen ist nicht unbedingt Glaube zu schenken.

W e r d e r - Zürich beantragt, hier abzubrechen, den Antrag Meyer drucken zu lassen und den Mitgliedern zuzustellen.

Der Referent hält die Drucklegung für überflüssig. In der nächsten Sitzung sollte mit den Differenzen aufgeräumt werden; zu dem Zwecke sollte man auch die Absichten des Regierungsrates bezüglich § 1 kennen.

Dr. M ousson, Erziehungsdirektor, teilt mit, der Regierungsrat wünsche, die Detailanträge Briner zu § 1 sollten abgelehnt und dem § 1 folgende lit. i beigelegt werden:

«§ 1i: allfällig weitere Einrichtungen und Veranstaltungen, die dem gesundheitlichen Wohl und der Förderung der Erziehung der Jugend des schulpflichtigen Alters dienen.»

d) Montag, den 17. Oktober 1927.

Fortsetzung der Beratung.

Referent: H a e g i - Affoltern a. A.

Der Referent empfiehlt, zunächst die zurückgelegten Anträge zu den §§ 1, 5 und 8 zu behandeln und zwar zuerst diejenigen zu § 1. Die Kommission selbst hat nicht dazu Stellung genommen, aber

die Fraktionen haben darüber Beratung geflogen. Unter diesen Umständen muß der Referent gegenüber den Anträgen Briner an der Vorlage der Kommission festhalten, namentlich aus Rücksichten auf die Staatsfinanzen. Der neue Antrag des Regierungsrates hat den Vorteil der Bewegungsfreiheit, aber den Nachteil der Unbestimmtheit.

Dr. M ousson, Erziehungsdirektor, bezeichnet die in den Anträgen Briner enthaltenen Umschreibungen der zu unterstützenden Institutionen als zu unbestimmt. Was ist zum Beispiel eine Wald- und Freiluftschule, was versteht man unter Jugendheimen? Es ist auch schwer zu sagen, welche Fachlehrer durch Staatsbeiträge zu unterstützen sind. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, alle diese Weiterungen in einer Generalklausel ins Gesetz aufzunehmen, was sich um so mehr empfiehlt, weil die Entwicklung heute noch nicht abgeschlossen ist. Bei Annahme der Anträge Briner wäre die Unterstützung allfälliger neuer Einrichtungen verunmöglich. Der Unterstützung der körperlichen Erziehung und des Schwimmunterrichtes steht der Redner sympathisch gegenüber; aber die vorgeschlagene Fassung ist zu unbestimmt und macht es unmöglich, ihrer Festlegung im Gesetz zustimmen zu können. Außerdem steht der ganze Gesetzesentwurf auf dem Boden, die Gemeinden nur bei Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erziehungszweige mit Staatsmitteln zu unterstützen. Nun ist schon die Kommission über dieses Ziel hinausgegangen, zum Beispiel mit der Subventionierung von Spielplätzen. Die Bedeutung dieses Beschlusses erhellt daraus, daß die Stadt Zürich für die Schaffung von Spielplätzen in den letzten Jahren Fr. 1 283 000.— und für den Unterhalt Fr. 61 500.— ausgegeben hat. Das ergibt einen Staatsbeitrag von Fr. 200 000.— an die Erstellungs-kosten und Fr. 16 000.— jährlich an den Unterhalt. Offenbar könnte sich die staatliche Subvention nur auf solche Spielplätze beziehen, die in der Nähe von Schulhäusern liegen. Es ist also nicht zu umgehen, das Nähere in einer Verordnung festzulegen und deshalb empfiehlt sich die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

I l l i - Nürensdorf weist auf den Titel des Gesetzes hin und vertritt die Auffassung, daß die Anträge Briner mit dem Volksschulwesen im eigentlichen Sinne wenig zu tun haben. Die Politik der Linken, die hier eine Bevorzugung der Städte anstrebt, ist bei der gewohnten sozialdemokratischen Gleichmacherei unverständlich. Wenn man nun hört, was die Spielplätze in Zürich kosten, muß man zu schweren Bedenken kommen. Deshalb empfiehlt es sich, den ganzen § 1 in Wiedererwägung zu ziehen. Der Redner stellt in diesem Sinne einen Antrag.

K a u f m a n n - Zürich ist von dem abwesenden Mitglied Briner beauftragt, die Zusatzanträge zu lit. d und e zugunsten des Antrages des Regierungsrates zurückzuziehen, dagegen wird der Antrag zu lit. g aufrechterhalten. Illi hat offenbar keine Einsicht in die städtischen Verhältnisse, wo die Schaffung von Spielwiesen gegeben ist.

D r . S c h m i d - Zürich empfiehlt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates; dieser trägt der Entwicklung Rechnung, ermöglicht aber auch die Berücksichtigung der Staatsfinanzen. Sollte diese allgemeine Fassung nicht belieben, so würde die freisinnige Fraktion der zu lit. d beantragten Ergänzung zustimmen.

R e i c h l i n g - Stäfa stellt fest, daß die Opposition gegen die Subventionierung der von Briner erwähnten Institute sich nicht gegen diese neueren Erziehungsmethoden als solche wendet. Die Stadt Zürich könnte gewiß auf diese Subventionen verzichten. Der Ordnungsantrag Illi ist wohl erst zu behandeln, wenn über die vorliegenden Anträge abgestimmt ist.

I l l i - Nürensdorf bestätigt, daß er nicht Gegner der Spielwiesen, des Schwimmunterrichtes usw. ist; es sei ihm lediglich darum zu tun, den Staat vor der Unterstützung dieser Institutionen zu bewahren. Mit der vom Vorredner vorgeschlagenen Behandlung des Ordnungsantrages ist der Redner einverstanden.

D r . G a s s e r - Winterthur wendet sich gegen den Ordnungsantrag und betont die Notwendigkeit der von Briner zur Unterstützung empfohlenen Institute. Durch Zusicherung einer staatlichen Subvention soll deren Einführung auch in ärmeren Gemeinden ermöglicht werden; ein Ausgleich wird dadurch geschaffen, daß die Städte eine wesentlich kleinere Subvention erhalten. Der Redner empfiehlt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

W e r d e r - Zürich ersucht Illi, den Ordnungsantrag zurückzuziehen, da offenbar eine andere Lösung nicht herauskommt. Zur Sache ist an den Zweck der Vorlage, einen Ausgleich zu schaffen, zu erinnern; es darf nicht dahin kommen, daß der Staat allein der Leidtragende ist. Auch in der Stadt hat man den Eindruck, daß dem Staat nicht zu viel aufgehalst werden kann. Die Stadt Zürich wird auch ohne Subvention des Staates auf der betretenen Bahn weiterstreichen. Man sollte noch den erweiterten Turnunterricht und den

Schwimmunterricht in das Gesetz aufnehmen, das heißt dem Antrag Briner zu lit. d zustimmen.

R e i c h l i n g - S t ä f a kämpft auch den Antrag des Regierungsrates; eine Generalklausel ist abzulehnen, weil sie zu einer Kautschukbestimmung würde. Zu den Anträgen Briner ist zu sagen, daß der Schwimmunterricht und der erweiterte Turnunterricht auch in den Kreisen der Bauernfraktion Sympathien begegnet; dagegen wird die Subvention der übrigen Institute bestimmt abgelehnt. Es soll also an der Kommissionsvorlage festgehalten werden. Im Auftrage Illis kann der Redner dessen Ordnungsantrag zurückziehen.

D r. M o u s o n , Erziehungsdirektor, betont, daß der Antrag des Regierungsrates auch der lit. g gegenüber zu gelten habe, besonders auch deshalb, weil die Fachlehrer mit den in jener Linie aufgezählten Kindergärten in gar keinem Zusammenhang stehen.

D e r R e f e r e n t wendet sich im besonderen noch gegen den Antrag Briner zu lit. g und hält an der Kommissionsvorlage fest.

D r. M o u s o n , Erziehungsdirektor, setzt noch auseinander, was unter Fachlehrern zu verstehen ist. In der letzten Zeit gestaltete sich das System in der Stadt Zürich so aus, daß die Lehrer in den Kunfsächern durch Anstellung von Fachlehrern entlastet wurden; diese Einrichtung erheischt eine besondere Regelung des Subventionssystems. Mit Rücksicht darauf muß lit. g des Antrages Briner abgelehnt werden.

#### B e r e i n i g u n g .

1. Die Anträge Briner zu § 1, lit. d und e, sind zurückgezogen.
2. Antrag Briner zu lit. g wird mit 105 gegen 82 Stimmen abgelehnt.
3. W o l f e n s b e r g e r - H i n w i l beantragt, dem Regierungsantrag den Antrag Briner zu 1d gegenüberzustellen.

D r. G a s s e r - W i n t e r h u r beantragt, auch noch lit. e in die Abstimmung einzubziehen.

D e r R e f e r e n t beantragt, zuerst den Antrag der Regierung dem Antrag Wolfensberger gegenüberzustellen; was dann herauskommt, soll dem Antrag der Kommission gegenübergestellt werden.

P f l e g h a r d - Zürich erklärt, er sei anfänglich über die Haltung der Bauernfraktion gegenüber städtischen Begehren ungehalten gewesen, sei aber nachher zur Einsicht gekommen, daß die Ansprüche der Stadt hinsichtlich Subventionen zu weit gehen. Er empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Antrag Briner, lit. d.

S c h m i d - Höngg verfiecht die Interessen der Vorgemeinden Zürichs, die mit denjenigen der Stadt Zürich nicht auf gleichen Fuß gestellt werden dürfen. Auch die industriellen Ortschaften im Oberland haben ein Interesse daran, für Ferienheime usw. Subventionen des Staates zu erhalten. Der Redner empfiehlt Annahme des Antrages des Regierungsrates.

D e r R a t lehnt eventuell den Antrag des Regierungsrates, auf den 81 Stimmen fallen, zugunsten des Antrages Wolfensberger, auf den 96 Stimmen fallen, ab.

K a u f m a n n - Zürich nimmt den Antrag Briner zu lit. e wieder auf.

D e r R a t lehnt in einer weiteren Eventualabstimmung diesen Antrag mit 102 gegen 77 Stimmen ab.

In der Hauptabstimmung wird mit 105 gegen 51 Stimmen am befreinigten § 1 gegenüber der Kommissionsvorlage festgehalten.

**§§ 5 und 8.** D e r V o r s i z t e n d e teilt mit, daß Dr. Kern-Zürich seinen Antrag zu § 5 zurückziehe.

D e r R e f e r e n t empfiehlt Zustimmung zur Kommissionsvorlage; die daraus erwachsende Mehrbelastung von rund Fr. 70 000.— gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage ist für den Staat tragbar.

M a n z - Zürich beklagt sich über den Krämergeist, der in der Kommission geherrscht habe. Das Wohl der Jugend müßte zugunsten des finanziellen Interesses einzelner Landgemeinden zurücktreten. Es entbehrt nicht eines gewissen Interesses, daß gerade die Partei, die überall sparen will, hier so freigebig wird zu Lasten des Staates.

D e r R e f e r e n t wendet sich persönlich gegen die Auslassungen des Vorredners über die Kommissionsverhandlungen und rechtfertigt seine Haltung als Präsident in der Abstimmung über den Antrag, der für die Gestaltung des § 5 ausschlaggebend war.

D r. S c h m i d - Zürich stellt fest, daß das vorliegende Gesetz einen starken sozialen Inhalt hat, obwohl einige weitergehende Anträge der Sozialdemokraten abgelehnt wurden. Zum Rückzug des Antrages Dr. Kern ist zu bemerken, daß dieser als eine Brücke zwischen dem Antrag des Regierungsrates und demjenigen der Kommission gedacht war. Nachdem sich der Regierungsrat für den Antrag der Kommission ausgesprochen hat, besteht kein Anlaß mehr, den Antrag aufrecht zu erhalten.

Die §§ 5 und 8 sind in der Fassung der Kommission angenommen.

**§ 6.** D r. M o u s o n , Erziehungsdirektor, teilt mit, daß er die Verhältnisse einzelner Sekundarschulgemeinden geprüft habe, gleichwohl aber Festhalten an der gedruckten Vorlage empfehle. Wollte man auf die Durchschnittssteuer der Sekundarschulgemeinden abstellen, so würde die Berechnung der Staatsbeiträge eine erhebliche Arbeit des statistischen Amtes erheischen. Für die in der Diskussion erwähnten Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf ergäbe sich übrigens bei Anwendung des von Dr. Spieß vorgeschlagenen Modus eine ungünstigere Einreihung in der Skala. Ganz ungünstige Verhältnisse ergäben sich z. B. für Uhwiesen; es käme in die 9. Klasse, während es nach der Vorlage in die 1. Klasse eingereiht ist. Der Redner erwähnt eine Reihe von Sekundarschulgemeinden, die in der neuen Einteilung viel günstiger eingereiht sind als in der bisherigen und empfiehlt Festhalten an der gedruckten Vorlage. Der Paragraph ist im übrigen unbestritten.

**§ 31.** D e r R e f e r e n t erörtert den Antrag G. Meyer-Bauma; er hält die darin enthaltenen Erweiterungen für überflüssig, die Streichung dagegen als zu weitgehend. Der Antrag der Kommission ist vorzuziehen.

D r. F a a s - Zürich unterstützt den Streichungsantrag Dr. Gasser; im Unterrichtsgesetz ist das Nötige bereits gesagt, und zwar besser als in der Vorlage.

D r. M o u s o n , Erziehungsdirektor, betont, daß mit dem § 9 des Unterrichtsgesetzes nicht auskommen ist. Ein Lehrer, dessen sittliches Verhalten die Schule gefährdet, soll des Unterrichtes entbunden werden können. Es ist tatsächlich schon vorgekommen, daß das Gericht unterlassen hat, einen Lehrer, der wegen Sittlichkeitsvergehen zu mehreren Monaten verurteilt wurde, seiner Stelle zu entheben. In solchen Fällen müssen die Schulbehörden eine Handhabe besitzen, um einschreiten zu können.

D r. F a a s - Zürich ist durch die Ausführungen des Vorredners nicht überzeugt worden. Der Regierungsrat kann gemäß Absatz 2 von § 9 des Unterrichtsgesetzes jederzeit gegen einen Lehrer, der verurteilt worden ist, einschreiten.

D r. M o u s o n , Erziehungsdirektor, repliziert. § 9 des Unterrichtsgesetzes gestattet, wenn man ihn ganz liest, den Behörden nur eine zeitweilige Suspendierung eines fehlbaren Lehrers. Damit ist den Gemeinden nicht gedient.

H e u ß e r - Zürich schließt sich den Ausführungen von Dr. Faas an. Die Gerichte werden auf Ersuchen der Erziehungsdirektion sicherlich jedem fehlbaren Lehrer gegenüber die Einstellung im Amte aussprechen. Die Bestimmung, daß wegen sittlichen Vergehens Suspendierung erfolgen kann, führt zu allerlei Schnüffeleien. Persönlich gibt er zu dem in der letzten Sitzung gefassten Beschuß, die Zahlung der Stellvertretungskosten für Offiziersbildungsschulen der Lehrer zu streichen, die Erklärung ab, die sozialdemokratische Partei sei gegen die Unterstützung des Militarismus, aber keine Gegnerin der Volksschule oder der Lehrer. Der Redner ist seinem Lehrer jetzt noch dankbar; auch den Lehrern seiner Kinder ist er zu Dank verpflichtet.

D r. S c h m i d - Zürich ist über die persönliche Erklärung des Vorredners erstaunt; im Rat ist der Vorwurf der Schulfeldlichkeit nicht gefallen. Zu § 31 empfiehlt der Redner Annahme der Kommissionsvorlage; es ist unbedingt notwendig, daß eine Suspendierung wegen sittlichen Vergehens vorgesehen wird. Dadurch ist es möglich, einen entgleisten Lehrer beiziehen wieder in die rechte Bahn zu bringen. Die im Antrage Meyer enthaltene Bestimmung, die Entlassung sei ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Ausübung verfassungsmäßig garantierter Rechte handle, ist überflüssig; diese Rechte sind durch die Verfassung garantiert.

D r. G a s s e r - Winterthur will der Behörde das Recht, einen Lehrer wegen Verfehlungen zu entlassen, nicht geben; denn der Lehrer ist vom Volk für eine Amtsduer gewählt. Es kann sich also höchstens um eine Suspension bis zum Ablauf der Amtsduer handeln. Dann wird man sehen müssen, ob der Suspendierte wieder gewählt wird. Eine Korrektur der Volkswahl durch administrative Verfügungen geht nicht an. Der Artikel gehört nicht in dieses Gesetz; bei der Revision des Unterrichtsgesetzes kann man über eine Änderung der Bestimmung reden.

D r. F a a s - Zürich wendet sich gegen den in der letzten Sitzung von Dr. Guhl gestellten Antrag; es ist nicht abgeklärt, was entehrnde Vergehen sind. Zum Beispiel fällt die Vornahme unzüglicher Handlungen nicht unter diesen Begriff. Der Redner äußert sich nochmals zum Streichungsantrag Dr. Gasser und bezeichnet es als undemokratisch, einer Verwaltungsbehörde so wichtige Entscheidungen anzuvertrauen, wie dies die Kommissionsvorlage bezeichnet.

D e r R e f e r e n t betont, daß der Paragraph mit Rücksicht auf den Schlufabsatz, wo vom Ruhegehalt die Rede ist, in dieses Gesetz hineingehört. Auch materiell ist der Antrag der Kommission durchaus berechtigt; bei aller Achtung vor der Volkswahl muß doch den Erziehungsbehörden das Recht gegeben werden, gegebenen Falles während der Amtsduer gegen fehlbare Lehrer einschreiten zu können. Die Stellung des Lehrers legt ihm weitgehende Verpflichtungen auf; er soll als Vorbild, nicht als abschreckendes Beispiel seiner Schule vorstehen.

#### B e r e i n i g u n g d e s P a r a g r a p h e n .

1. Zum 1. Satz zieht Dr. Guhl seinen Antrag zurück.
2. Zu Absatz 1 liegen Anträge von Dr. Guhl und von Dr. Kern vor.

In einer eventuellen Abstimmung wird der Antrag Dr. Guhl mit 78 gegen 52 Stimmen abgelehnt. Weiter eventuell wird der Antrag Dr. Kern mit 88 gegen 62 Stimmen abgelehnt. Der so bereinigte Kommissionsantrag wird mit 98 Stimmen zum Beschuß erhoben. Auf den Antrag Meyer fallen 70 Stimmen.

In der Schlufabstimmung wird gegenüber dem Streichungsantrag Dr. Gasser, auf welchen 71 Stimmen fallen, mit 98 Stimmen an der Kommissionsvorlage festgehalten.

**§ 32** angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

### Jahresbericht pro 1926/27.

Der Jahresbericht des K. Z. V. F. wird in gewisser Hinsicht jeweilen zu einer Chronik der Begebenheiten, die sich auf der großen politischen Bühne ereignen, soweit sie die wirt-

schaftlichen Verhältnisse unseres Standes und des Volkes beeinflussen. Unsere Aufgabe besteht ja eben darin, dieses Spiel der Kräfte zu verfolgen, ihren Wirkungen nachzugehen und, wo immer möglich, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln den Standpunkt unserer Berufsverbände zu wahren.

Gerade die erste Aktion aber, die wir im Berichtsjahre zu unternehmen hatten, gehörte nicht in die Reihe derjenigen, in der spezielle Interessen des Festbesoldeten zu verteidigen waren. Das *Einführungsgesetz für die Kranken- und Unfallversicherung*, das in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 zur Annahme gelangte, verfolgt soziale Verbesserungen der Lage der Allgemeinheit. Dennoch fanden wir es notwendig, auch unsseits alles zu tun, um diesem Ausbau der Sozialgesetzgebung zur Verwirklichung zu verhelfen. Je fester die Notwendigkeit derartiger gesetzgeberischen Sicherungen der wirtschaftlich Schwachen im Bewußtsein des Volkes verankert sind, um so weniger werden die Fürsorgeeinrichtungen der öffentlichen Dienste Gegenstand ungerechtfertigter Kritik sein. Das gleichzeitig zur Abstimmung gelangende *Gesetz über das Gemeindewesen* berührte uns nur mittelbar. Wenn aber durch dessen Annahme ein paar wirklich überlebte alte liebe Gewohnheiten übertriebener Kleinstaaterei zu Fall kamen und einer Zusammenfassung größerer Kräftegruppen Platz machen müssen, so liegt dies im besten Interesse des ganzen Volkes und kommt dann auch uns zugute. Dieser Abstimmung, bei der in der Tat die fortschrittlichen städtischen Gemeinwesen im Kampfe gegen engherzigen Sonderinteressen den Ausschlag gaben, folgten heftige Besprechungen des Abstimmungsergebnisses. Der Ruf: «Die Stadt vergewaltigt das Land!» wurde wieder einmal mit einer Eindringlichkeit wiederholt, daß man glauben möchte, die schlimmsten Zeiten der vordemokratischen Epoche seien angebrochen. Wenn man aber jene lauten Rufer aus der Landschaft darauf aufmerksam macht, daß diese selben Gemeinwesen, die hier den Fortschritt erzwangen, mehr als drei Fünftel aller staatlichen Lasten aufbringen, dann findet man das in jenen Kreisen durchaus nicht ungehörig. Mittlerweile sind nun dank der neuen Ordnung schon da und dort einige alte Zöpfe gefallen, ohne daß man davon hört, das Land sei in seinen wirklichen Existenzbedingungen geschädigt.

Wohl das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres bildet die Annahme des *Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich*. Mit dieser Regelung ist nun endlich auch unseren kantonalen Beamten die Sicherung zuteil geworden, die andere Berufsgruppen schon längere Zeit geniesen. Wir alle freuen uns aufrichtig über den wohlverdienten Erfolg dieser großen und aktiven Session. Eine Abstimmungsvorlage von dieser Tragweite in der heutigen politischen Verneinungsperiode durchzubringen ist keine Kleinigkeit, und wir müssen der umfassenden und wohldurchdachten Leitung der Propagandazentrale unserer Freunde alle Anerkennung zollen. Sie hat es verstanden, umsichtig sich der Situation anzupassen, hat großzügig ihre Mittel am rechten Orte eingesetzt und arbeitsfreudige Leute an die richtigen Posten entsandt. Und mit besonderer Freude und Genugtuung erwähnen wir, wie alle unserer Sektion, verbandstreu, die im Kampfe stehende Gruppe mit Rat und Tat und mit den bei ähnlichen Anlässen gemachten Erfahrungen unterstützten. Die zentrale Verbandsleitung griff ein, wo sich ihr Gelegenheit bot und wo man ihre Mitarbeit wünschte, und die uns von den Kollegen für die Mitarbeit ausgesprochene Anerkennung bestärkt uns in der Auffassung, daß unser Verband immer und immer Gelegenheit haben wird, fruchtbringende Arbeit innerhalb der durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen wirklich zu leisten.

Gegen den Schluß des Jahres 1926 erregten sich die Gemüter unter dem Schlachtruf: «Für oder wider das Getreide-monopol!» Die Festbesoldeten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten neigten der Lösung unserer Brotversorgung unter dem Schutze des Monopols zu. Das Großkapital aber focht unter dem Stichwort «Handels- und Gewerbefreiheit» gegen das Monopol. In diesem Kampfe für die nackten Vorteile der Banken und Großhändler war ihnen jedes Mittel recht, das den

unentschlossenen Wähler in ihrem Sinne beeinflussen konnte. So schimpfte man über die Staatsbetriebe und schonte auch deren Beamte nicht. Besonders unsere Kollegen in den Bundesbetrieben mußten sich manche Ungerechtigkeit gefallen lassen, und wir alle mußten dem unschönen Treiben zuschauen, ohne wirksam genug entgegnen zu können, weil uns die Mittel fehlten, die unsere Gegner in den Kampf stellen konnten. Der Ausgang war überraschend. Das Heer der Neinsager im Vereia mit dem Geldaufwand der Getreidehändler brachte die Vorlage zu Fall. Eine beunruhigende Lehre muß daraus gezogen werden: Wenn man für eine Aktion gegenwärtig genug Geld einsetzen kann, ist es fast sicher möglich, jede eidgenössische Vorlage — und sei sie noch so fortschrittlich und im Interesse der Allgemeinheit — zu Fall zu bringen. Für uns aber klingt daraus die Mahnung, auch die eidgenössischen Dinge wachsen zu verfolgen und uns nicht engherzig abzuschließen, sondern zusammenzuschließen und mit gleichgesinnten Gruppen dauernd gute Beziehungen zu pflegen, damit derartigen Interessengruppen eine möglichst breite und einheitliche Front entgegengestellt werden kann. Tief bedauerlich an diesem Mißerfolg der eidgenössischen Gesetzgebung ist die ungünstige Rückwirkung auf die Lösung des Alkoholproblems und die endliche Verwirklichung der Sozialversicherung. In dieser Richtung wird auch unser noch eine Pflicht warten, nicht zu ruhen, bis die beiden letztgenannten Angelegenheiten in befriedigender Weise geregelt sind, auch wenn hier nicht bloß enggezogene Erwägungen reiner Festbesoldetenpolitik in Frage stehen. Wir sind uns der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit zu sehr bewußt.

Das neue Jahr rief uns noch einmal zu einer Stellungnahme zum *Wohnungsproblem*. Nachdem die sozialdemokratische Partei ihre Initiative zurückgezogen hatte und das kommunistische «Wohnrecht» keinerlei Unterstützung fand, war die Bahn frei für einen Vorschlag des Kantonsrates, der dem Wohnungsbau durch Gewährung von Darlehen und Barbeiträgen neue Impulse verleihen wollte. Wir standen für die Vorlage, die im Wohnungsmarkt eine fühlbare Erleichterung versprach, ein und erlebten die Genugtuung der Annahme durch das Zürchervolk wiederum durch die Stimmenzahlen der Städte. Gerade in den Debatten um diese Vorlage zeigte sich wieder, wie verständnislos gewisse ländliche Kreise den Bedürfnissen der städtischen unselbständigen Erwerbenden gegenüberstehen.

Noch ein wichtiges Ereignis fällt in die Berichtsperiode: der Abschluß der jahrelangen *Verhandlungen über das eidgenössische Besoldungsgesetz*. Wie oft war die Situation unklar, ja verworren; wie viele Einflüsse machten offen oder verdeckt dem Werke Schwierigkeiten aller Art. So bedeutet der vorläufige Abschluß dieses Kampfes für unsere Kollegen im eidgenössischen Dienste eine allerdings nicht ungetrübte Erleichterung. Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine auf dem linken Flügel der radikalen Partei stehende Gruppe von Festbesoldetenvertretern sich um eine fortschrittliche Lösung dieser Angelegenheit viel Mühe gab. Die «Skala Graf» bildete den Schlüssel zu einer Basis, auf der eine Verständigung möglich war, und unser Vertreter im eidgenössischen Parlament, Herr Nationalrat Hardmeier, hat bei allen diesen Verhandlungen der Sache der Festbesoldeten sehr schätzenswerte Dienste geleistet. Wir freuen uns dessen aufrichtig und danken ihm für seine Bemühungen.

War nach dem allzulangen Kampfe, in dem keiner der Spieler seine Forderungen restlos durchzubringen vermochte, eine gewisse Ermüdung eingetreten, und glaubte man auf einen ruhigen Ablauf der Referendumsfrist zuversichtlich hoffen zu dürfen, so wurde die Hoffnung arg getäuscht. Den Kommunisten Basels schien das ruhige Einlenken der politischen Parteien in die nun einmal vorhandenen Tatsachen eine günstige Gelegenheit, sich ihrerseits mit viel Lärm bemerkbar machen zu können. Sie ergriffen das Referendum, bearbeiteten mit ihren Argumenten die weniger einsichtigen Bürger, um so unser Volk in einen Abstimmungskampf zu verwickeln, der die Leidenschaften neu aufzuhüllen müßte. Wir fanden es für not-

wendig, durch Zirkular und Pressemeldungen unsere Stellung zu diesen verwerflichen Manövern festzulegen.

Wenden wir uns nach dieser mehr äußern Betätigung unseres Verbandes nunmehr den Fragen zu, die uns innerorganisatorisch beschäftigten. Da ist in erster Linie die erfreuliche Tatsache zu registrieren, daß unser Verband keinerlei Schwächung erfahren hat. Alle unsere Sektionen — trotz der Zahl 13 — blieben uns treu. Und was ganz besonders erfreulich ist, eine Sektion, der Verein der Beamten und Angestellten der Stadt Winterthur, hat den Anschluß vollzogen. Wir ziehen aus dieser Erscheinung den tröstlichen Schluß: Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Spitzenverbandes der einzelnen Berufsverbände der Festbesoldeten wird immer mehr anerkannt. Je stärker diese Einsicht wird und je vollständiger die Vereinigung aller zusammenhängenden Gruppen wird, um so kräftiger und wirkamer werden die Aktionen unserer Organisation sein.

Bei den Verhandlungen mit den Winterthuren machte sich das Bedürfnis nach einer Werbeschrift geltend, die über die Tätigkeit und die Ziele unseres Verbandes in kurzen Zügen orientieren würde. Durch das Entgegenkommen des Vereins der Staatsbeamten konnte eine solche Schrift, wenigstens in bescheidenem Umfange, geschaffen werden. Ein für das neugegründete Organ des Vereins der Staatsangestellten, «Der Staatsangestellte» bestimmter Artikel des Zentralpräsidenten: «Der Tätigkeitsbereich des K. Z. V. F.» ließ sich ohne große Kosten als Separatdruck erstellen. Die Drucksache ist mit einem Werbebrief bereits an weitere Organisationen, deren Beitritt zu unserem Verband wir erwirken möchten, verschickt worden. Dem «Kantonalen» sei für das Entgegenkommen herzlich gedankt!

Weniger erfreulich ist der Stand unserer Kasse. Trotz sorgfältigem und sparsamem Einsatz unserer Mittel genügen die laufenden Einnahmen kaum zur Deckung der Bedürfnisse, namentlich dann, wenn besondere Aktion notwendig wird. Der Zentralvorstand versucht gewissenhaft, der Situation Herr zu werden, und er hat in richtiger Erkenntnis der tatsächlichen und psychologischen Notwendigkeiten bei seinen Bemühungen um Einsparungen sich selber nicht geschont. So ist zu hoffen, daß auch in dieser Hinsicht die momentan ungünstige Situation überwunden werde.

Über die Zusammenarbeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und des Zentralvorstandes kann der Berichterstatter seine uneingeschränkte Befriedigung aussprechen. Es ist in unserem Kreise eine Selbstverständlichkeit, sich offen und ohne Vorbehalte auszusprechen, weil man weiß, daß jeder nur der Sache dienen will. Diese Atmosphäre der Offenheit schafft dann jene Zuversicht und jenes Vertrauen, die allein erspielbare Arbeit gewährleisten. Allen Mitarbeitern für ihre Bemühungen herzlich zu danken, ist mir eine angenehme und aufrichtig geübte Pflicht.

Zürich, den 1. Oktober 1927.

*Der Zentralpräsident des Kant. Zürch. Verbandes  
der Festbesoldeten:*

F. Rutishauser.

### Inhaltsverzeichnis pro 1927.

- Nr. 1.** Das zweite Dezennium. — Aufruf an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen im Kanton Zürich. — Zürcher Kant. Sekundarlehrerkonferenz: Jahresbericht 1925/26. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Sitzung des engern und weitern Vorstandes. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 21., 22 und 23. Vorstandssitzung.
- Nr. 2.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: An den Kantonsrat des Standes Zürich. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1926 (Fortsetzung). — Für das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. — Zürcherische Kantionale Reallehrerkonferenz: 2. ordentliche Jahressversammlung.
- Nr. 3.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zum Voranschlag 1917; Budget pro 1927. — Aus dem Erziehungsrate: 2. Semester 1926. — An die pensionierten Lehrer. — Zürcherische Kantiale Sekundarlehrerkonferenz: Jahressversammlung vom 4. Dezember 1926. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1926.
- Nr. 4.** Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Schreiben und Lesen

statt Biblische Geschichte und Sittenlehre. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1., 2. und 3. Vorstandssitzung.

- Nr. 5.** Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926. — † Karl Lutz, alt Sekundarlehrer in Seen. — Bericht über die Versammlung zugunsten der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule der Mädchen im Kanton Zürich. — Aus meinem Leben und von meinen Reisen. — Zürcherische Kantale Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung vom 5. Februar 1927.
- Nr. 6.** Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1926. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur gefl. Notiznahme; 4. und 5. Vorstandssitzung.
- Nr. 7.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Das «Schweizerische Evangelische Schulblatt» im Lichte der Wahrheit und Gerechtigkeit. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 8.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur Rechnung 1926; Rechnungsübersicht 1926. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Der Rechenunterricht. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: An unsere Fachlehrer für Englisch! — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6., 7. und 8. Vorstandssitzung.
- Nr. 9.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eröffnungswort des Präsidenten an der ordentlichen Delegiertenversammlung. — An die Adresse des «Schweizerischen Evangelischen Schulblattes». — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Der Rechenunterricht (Schluß); Einführung von Lesekästen.
- Nr. 10.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an den Erziehungsrat; Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Zur Jahresrechnung pro 1926 der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Verbesserung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 9., 10., 11. und 12. Vorstandssitzung.
- Nr. 11.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz.
- Nr. 12.** Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz (Schluß). — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.
- Nr. 13.** Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Protokollauszug der 1. Jahressversammlung vom 12. März 1927. — Zürcherische Kantale Sekundarlehrerkonferenz: Jahressversammlung vom 20. August 1927 in Zürich. — «Evang. Volks-Zeitung» und Redaktion des «Päd. Beob.».
- Nr. 14.** Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht des Präsidenten pro 1926/27. — Schulsynode des Kantons Zürich: Zu den Wahlen vom 26. September 1927. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 13. und 14. Vorstandssitzung.
- Nr. 15.** Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Schluß). — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Ordentliche Delegiertenversammlung 1927. — Volkshochschule des Kantons Zürich: Programm für das Wintersemester 1927/28.
- Nr. 16.** Ein Wort zur Zürcherischen Schulsynode in Winterthur. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1927. — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Ordentliche Delegiertenversammlung 1927 (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahressversammlung.
- Nr. 17.** Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1927 (Fortsetzung).
- Nr. 18.** Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1927 (Fortsetzung). — Aus dem Erziehungsrate: I. Semester 1927 (Fortsetzung). — Die Schulsynode von Wetikon und die evangelischen Lehrer. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. und 16. Vorstandssitzung.
- Nr. 19.** Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1927 (Fortsetzung). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 20.** Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1927 (Fortsetzung). — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht 1926/27. — Inhaltsverzeichnis pro 1927.

Berichtigung: Leider hat sich in den Bericht über meine *Versuchsklasse* (siehe «Päd. Beob.» vom 26. Nov. 1927) ein Fehler eingeschlichen. Ich hatte vom Anfang bis zum Schluß normale Klassenstärke und gab die Klasse mit 42 Schülern ab.  
A. Kleiner.